



Verordnung des SBF1 über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 31.01.2018)

Fachfrau Betriebsunterhalt/Fachmann Betriebsunterhalt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom (Entwurf 20210106 d)

80202

Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt EFZ
Agente/Agent d'exploitation CFC
Operatrice/Operatore di edifici e infrastrutture AFC

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007³ (ArGV 5),
verordnet:*

1. Abschnitt: Gegenstand, Schwerpunkte und Dauer

Art. 1 Berufsbild und Schwerpunkte

¹ Fachleute Betriebsunterhalt auf Stufe EFZ beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie arbeiten dienstleistungsorientiert in öffentlichen Verwaltungen, Werkhöfen sowie Spital-, Schul-, Militär-, oder Pflegeinstitutionen, Sport-, Freizeit-, Eis-, und Badeanlagen und in privaten Grossbetrieben.
- b. Sie warten, kontrollieren und unterhalten deren Infrastruktur und führen die Grünpflege im Innen- und Aussenbereich durch.

SR ...

- 1 SR 412.10
- 2 SR 412.101
- 3 SR 822.115

- c. Dazu verwenden sie verschiedene Fahrzeuge, Kleingeräte und Werkzeuge, die sie im Rahmen der Vorbereitung der Betriebsunterhaltsarbeiten einplanen.
 - d. Sie arbeiten bei Anlässen und Veranstaltungen im Team oder selbständig beim Aufbau der Infrastruktur mit.
 - e. Sie lagern und entsorgen Werkstoffe und Abfälle umweltgerecht und berücksichtigen bei all ihren Arbeiten die Vorschriften in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheit, Ökologie und Hygiene.
- ² Innerhalb des Berufs der Fachfrau Betriebsunterhalt und des Fachmanns Betriebsunterhalt auf Stufe EFZ gibt es die folgenden Schwerpunkte:
- a. Hausdienst;
 - b. Werkdienst;
 - c. Sportanlagen.
- ³ Der Schwerpunkt wird im Lehrvertrag festgehalten und bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung angegeben.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

² Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Unterhaltspraktikerin EBA oder Unterhaltspraktiker EBA wird das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.

³ Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

³ Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

¹ Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

-
- a. Vorbereiten von Betriebsunterhaltsarbeiten:
 1. Betriebsunterhaltsarbeiten aufgrund des Auftrags oder des Wochenplans planen,
 2. Arbeitsmaterialien, Fahrzeuge, Kleingeräte und weiteres Werkzeug für Betriebsunterhaltsarbeiten vorbereiten,
 3. Arbeitsbereich im Rahmen von Unterhalts-, Reinigungs-, Wartungs- oder Grünpflegearbeiten signalisieren,
 4. Anspruchsgruppen über Beeinträchtigungen aufgrund der Betriebsunterhaltsarbeiten informieren,
 5. Sicherheitskonzept der bewirtschafteten Anlage umsetzen;
 - b. Reinigen, Unterhalten und Warten von Aussenanlagen, Installationen und Gebäuden:
 1. Stapler, Hubarbeitsbühne, Kettensägen und Freischneidegeräte im Rahmen von Betriebsunterhaltsarbeiten bedienen,
 2. Fahrzeuge und Kleingeräte für Betriebsunterhaltsarbeiten warten,
 3. Installationen an Aussenanlagen reinigen,
 4. Aussenanlagen baulich unterhalten,
 5. Installationen an Aussen- und Innenanlagen und Gebäudeteilen kontrollieren und unterhalten,
 6. Installationen im Innenbereich und an Gebäudeteilen reinigen,
 7. Mobiliar- und Gebäudetechnikinstallationen kontrollieren und warten;
 - c. Pflege von Grünflächen:
 1. Grünflächen pflegen,
 2. Ersatzbegrünung im Innen- und Aussenbereich pflanzen,
 3. Innenbegrünung pflegen,
 4. Gewässer im öffentlichen und privaten Raum unterhalten;
 - d. Bewirtschaften von Sportanlagen:
 1. Wasserqualität im Schwimmbad überwachen,
 2. Badewasser- und Eisaufbereitungsanlagen bedienen und unterhalten,
 3. Eisflächen aufbauen, unterhalten und abbauen,
 4. Wasseraufsicht im Badebetrieb wahrnehmen;
 - e. Abschliessen von Betriebsunterhaltsarbeiten:
 1. Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Betriebsstoffe sowie Verbrauchsmaterial lagern,
 2. Abfälle und Wertstoffe der bewirtschafteten Anlage entsorgen,
 3. Arbeitsplatz aufräumen, Fahrzeuge, Kleingeräte und weiteres Werkzeug für Betriebsunterhaltsarbeiten betriebsbereit einlagern und die eigenen Arbeiten und die der Geräte rapportieren;
 - f. Zusammenarbeiten mit Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden:
 1. Hilfskräfte und Mitarbeitende in Betriebsunterhaltsarbeiten instruieren,

2. Kundenreklamationen aufgrund der Betriebsunterhaltsarbeiten bearbeiten,
3. Infrastruktur für Anlässe und Veranstaltungen bereitstellen, Anlässe und Veranstaltungen einrichten und betreuen.

² In den Handlungskompetenzbereichen a, e und f sowie in den Handlungskompetenzen b1 bis b5, c1 und c2 ist der Aufbau der Handlungskompetenzen für alle Lernenden verbindlich. In den Handlungskompetenzbereichen b, c und d ist der Aufbau der Handlungskompetenzen je nach Schwerpunkt wie folgt verbindlich:

- a. Hausdienst: Handlungskompetenzen b6, b7 und c3;
- b. Werkdienst: Handlungskompetenz c4;
- c. Sportanlagen: Handlungskompetenzen b6, b7, d1, d2, d3, d4.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse				
– Vorbereiten von Betriebsunterhaltsarbeiten	100	40	60	200
– Abschliessen von Betriebsunterhaltsarbeiten				
– Zusammenarbeiten mit Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden				
– Reinigen, Unterhalten und Warten von Aussenanlagen, Installationen und Gebäuden	80	100	80	260
– Pflege von Grünflächen	20	60	60	140
Total Berufskennnisse	200	200	200	600
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	360	360	360	1080

² Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulortes. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

⁴ SR 412.101.241

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen 25 Tage zu 8 Stunden für die Schwerpunkte Hausdienst und Werkdienst sowie 29 Tage zu 8 Stunden für den Schwerpunkt Sportanlagen.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 4 Kurse für die Schwerpunkte Hausdienst und Werkdienst sowie 7 Kurse für den Schwerpunkt Sportanlagen aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereiche	Schwerpunkt und Anzahl Tage		
			Hausdienst	Werkdienst	Sportanlagen
1	1	Vorbereiten von Betriebsunterhaltsarbeiten Reinigen, Unterhalten und Warten von Aussenanlagen, Installationen und Gebäuden Abschliessen von Betriebsunterhaltsarbeiten	8	7	8
1	2	Bewirtschaften von Sportanlagen			1
2	3	Reinigen, Unterhalten und Warten von Aussenanlagen, Installationen und Gebäuden	7	7	7
2	4	Reinigen, Unterhalten und Warten von Aussenanlagen, Installationen und Gebäuden Pflege von Grünflächen Zusammenarbeiten mit Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden	4	4	4
2	5	Bewirtschaften von Sportanlagen			1
3	6	Vorbereiten von Betriebsunterhaltsarbeiten Reinigen, Unterhalten und Warten von Aussenanlagen, Installationen und Gebäuden Pflege von Grünflächen	6	7	6
3	7	Bewirtschaften von Sportanlagen			2
Total Tage			25	25	29

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan⁵ der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild,
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ oder Fachmann Betriebsunterhalt EFZ mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ und des Fachmanns Betriebsunterhalt EFZ und mit mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

⁵ Der Bildungsplan vom [Datum] ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation

Art. 12 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 15 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 2 Jahre im Bereich der Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ und des Fachmanns Betriebsunterhalt EFZ erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 16 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben worden sind.

Art. 17 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 12 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen,

3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung Schwerpunkte		
		Hausdienst	Werkdienst	Sportanlagen
1	Vorbereiten von Betriebsunterhaltsarbeiten Abschliessen von Betriebsunterhaltsarbeiten Zusammenarbeiten mit Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden	30 %	20 %	20 %
2	Reinigen, Unterhalten und Warten von Aussenanlagen, Installationen und Gebäuden	30 %	40 %	30 %
3	Pflege von Grünflächen	10 %	20 %	10 %
4	Schwerpunktspezifische Handlungskompetenzen	20 %	10 %	30 %
5	Fachgespräch	10 %	10 %	10 %

- b. Allgemeinbildung; der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 60%;
- b. Allgemeinbildung: 20%;
- c. Erfahrungsnote: 20 %.

⁶ SR 412.101.241

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.

Art. 19 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 20 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

¹ Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 80 %;
- b. Allgemeinbildung: 20 %.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eigenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ» oder «Fachmann Betriebsunterhalt EFZ» zu führen.

³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 1, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt EFZ sowie Unterhaltspraktikerin/Unterhaltspraktiker EBA

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt EFZ sowie Unterhaltspraktikerin/Unterhaltspraktiker EBA setzt sich zusammen aus:

- a. vier bis sechs Vertreterinnen oder Vertretern des Schweizerischen Fachverband für Betriebsunterhalt (SFB);
- b. ein bis zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.
- c. Die Schwerpunkte müssen vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 23 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Träger für die überbetrieblichen Kurse ist der Schweizerische Fachverband Betriebsunterhalt (SFB).

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen

Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFI vom 8. September 2014⁷ über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird aufgehoben.

Art. 25 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt bis zum 31. Dezember 2027 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

³ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 15–21) kommen ab dem 1. Januar 2026 zur Anwendung.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation

Josef Widmer
Stellvertretender Direktor

⁷ AS 2014 3257, 2017 7331

